

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

10/SN-43/ME

Zl. Verf-102/2/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die Studienrichtung  
Veterinärmedizin geändert wird;

Telefon: 0 42 22 ~~33600X~~ 536  
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

BUNDESGESETZENTWURF	
NR. 2	12. 84
Datum: 27. 11. 1983	
V. 111 1984-02-20	Fromer

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

*St. Humer*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1984-02-13

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*Koucký*

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-102/2/1984

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird;

**Bezug:**

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 ~~330508~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 12. Jänner 1984, Zl. 62.542/6-15/83, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

Gegen die Absicht, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Streichung der Ausbildungsbeihilfe für Praktikanten vorzunehmen, wird kein Einwand erhoben.

Zu der seitens der Studienkommission an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angeregten Streichung der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin wäre zu bemerken, daß diesem Antrag nicht zugestimmt wird, da nach h. Ansicht bei Vorliegen wichtiger Gründe bereits derzeit Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist vorgesehen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984-02-13  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.  
*Winkler*